

Das "Schwyzer Landrechtsgesetz von 1294"

Autor(en): **Hug, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **86 (1994)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-167273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das «Schwyzer Landrechtsgesetz von 1294»

Albert Hug

1. Zur rechtlichen Struktur des Landes Schwyz im ausgehenden 13. Jahrhundert

Wie sich angesichts der fehlenden territorialen und rechtlichen Einheit die Machtverhältnisse im Innern der Talgemeinde Schwyz gestalteten, kann in konkreten Einzelheiten nicht nachgezeichnet werden. Im Vergleich zum Flachland war die Bevölkerung des Alpenraumes generell an wesentlich mehr Selbständigkeit gewohnt.¹ Davon darf auch für die Talschaft Schwyz ausgegangen werden. Die habsburgische Landesherrschaft setzte sich in Schwyz nicht durch, wollte dies vor 1300 zeitenweise offenbar auch gar nicht.² Nach dem allmählichen Verschwinden des grundbesitzenden Adels (*nobiles*)³ begannen sich die ständischen Unterschiede mehr und mehr auszugleichen. Im Ergebnis entstand allmählich ein relativ einheitlicher freier Bauernstand.⁴ Im ausgehenden 13. Jahrhundert war dieser Prozess allerdings noch in vollem Gange. Neben den Freien lebte im Lande ein in der Grössenordnung nicht zu bestimmender Anteil an Hörigen, deren Status, wie dies der Bundesbrief von 1291 und das «Land-

rechtsgesetz» deutlich machen, «offiziell» durchaus anerkannt und unbestritten war. Ob und in welchem Ausmass die freie Bevölkerung tatsächlich politische Rechte besass, erscheint recht unklar.⁵ Jedenfalls darf hier nicht der Massstab eines späteren, auf demokratischer Grundlage organisierten Gemeinwesens angesetzt werden. Von einem Staatsvolk im modernen Sinne kann keine Rede sein. Der Einfluss mächtiger einheimischer Familien war unzweifelhaft vorhanden.⁶ Voreilig wäre aber wohl der Schluss, daraus bereits ein umfassendes Verantwortungsbewusstsein dieser Familien für die Führung der ganzen Talschaft abzuleiten. Eigeninteressen, je nachdem lokal eng begrenzt, standen im Vordergrund, und dagegen konnte sich der einzelne freie Bauer kaum mit Erfolg eigenständig artikulieren. Der Ingress der Urkunde von 1294 mit dem Wortlaut «Wir die lantlüt von Swiz . . .» müsste wohl in diesem Lichte besehen und interpretiert werden. Die Vorstellung von einer Landsgemeinde späterer Zeiten ist hier absolut fehl am Platz. Die Existenz eines Landammanns ist für das 13. Jahrhundert zwar zweifelsfrei belegbar.⁷ Sein Gewicht, vor allem in politischen Fragen, sollte man nicht überschätzen und wiederum nicht an einer späteren und strukturell fassbareren Stellung bemessen.⁸ Mehr als theoretische politische Konzeptionen verbanden wirtschaftliche Interessen die freien Bauern mit der «Führungsschicht». Veränderungen in der Landwirtschaft, die zunehmende Bedeutung der Viehwirtschaft und damit die intensivere Landnutzung stärkten das genossenschaftliche Denken. Und dies gab wohl auch den Anstoss zu ersten organisatorischen Massnahmen. Ob dazu bereits die Einteilung der Talgemeinde in Viertel, die unter der Leitung von Ammännern standen, gehört,⁹ müsste allerdings noch genauer untersucht werden. Im Zusammenhang mit dem Aufbau der genossenschaftlichen Organisation und der Ausbildung einer eigentlichen Markgenossenschaft verweist die neuere Literatur auf ähnliche Entwicklungen im Tessin und in Oberitalien. Vielleicht gelangt die künftige Forschung in der Analyse der oberitalienischen Verhältnissen zu Erkenntnissen, die es im Sinne einer Analogie gestatten, den quellenmässig so schmal belegten Entwicklungsverlauf nördlich der Alpen etwas aufzuhellen.¹⁰

Das Verhältnis der Schwyzer Talschaft – im 13. Jahrhundert noch ohne die Höfe in Arth¹¹ – zum Reich wird in

¹ Marchal, Guy P.: Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401–1394). In: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Bd. 1, Basel 1982, S. 156.

² Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 21.

³ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 22.

⁴ Marchal, Unabhängigkeit, S. 155.

⁵ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 22.

⁶ Stettler, Bernhard: Bemerkungen zur Ausbildung der Befreiungstradition. In: Ägidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, 3. Teil, S. 15*.

⁷ Vgl. unten Abschnitt 3.2b.

⁸ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 22.

⁹ Castell, Anton: Geschichte des Landes Schwyz. Einsiedeln 1966, S. 16; HBLS 6, 296; dazu auch Bischofberger, Hermann: Das Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Schwyzer. In: MHVS 82/1990, S. 43.

¹⁰ Marchal, Unabhängigkeit, S. 156 ff.; Keller, Hagen: Adelherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien, 9. bis 12. Jahrhundert. Tübingen 1979.

¹¹ Castell, Schwyz, S. 9.

der älteren schweizergeschichtlichen Literatur wenig differenziert am Begriff der Reichsunmittelbarkeit orientiert.¹² Abgesehen davon, dass sie über die inneren rechtlichen Strukturen nichts aussagt, bestehen im Zusammenhang mit dieser sogenannten Reichsfreiheit manche Unklarheiten, die der schmalen Quellenlage wegen wohl auch in Zukunft kaum gänzlich ausgeräumt werden können. Nicht neu ist die Erkenntnis, dass in bezug auf die Reichsprivilegien eine grosse Rechtsunsicherheit bestand. Das öftere Bemühen um Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit bei Amtsantritt eines neuen Königs belegt dies.¹³ Die Interpretation der entsprechenden Textstellen («... dass wir zu keiner Zeit [nullo tempore] gestatten werden, euch aus unserer und des Reiches Herrschaft und Hand zu veräussern oder zu entziehen [a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi]») macht deutlich, dass der sogenannte Freiheitsbrief, den die Schwyzer im Jahre 1240 von Kaiser Friedrich II. erhalten haben,¹⁴ in seiner Gültigkeit de facto auf die Regierungszeit des Kaisers limitiert war. Nicht wirklich geklärt sind auch die Begriffe «universi homines» beziehungsweise «universitas». Eine früher angenommene Gleichsetzung mit allen Leuten des Tales, organisiert in einer Landsgemeinde, ist nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr haltbar.¹⁵ Die noch im 13. Jahrhundert bestehenden vor allem auswärtigen Grundherrschaften bewirkten im personenrechtlichen Status Unterschiede. Auch in den benachbarten Waldstätten, nicht nur im Land Schwyz, kann für diese Zeit weder in territorialer noch in rechtlicher Hinsicht von einer Einheit gesprochen werden. Die Reichsunmittelbarkeit bezog sich nur auf jenen Teil der Bevölkerung, der als «homines liberi»¹⁶ eine höhere Stufe persönlicher Freiheit erreicht hatte¹⁷, welche wohl vor allem zur selbständigen Friedenswahrung genutzt wurde. Wie hoch tatsächlich der Anteil der freien Bauern am Gesamtvolk war, lässt sich, auch wenn schon viel darüber geschrieben und spekuliert wurde, präzise und beweisbar nicht darlegen. Es sind die autokratischen Strukturen in der inneren Führung des Landes, die den Blick dafür verstellen. Vielleicht darf die Bezeichnung «cives», die in Schwyz betreffenden Urkunden im 12. Jahrhundert auftritt¹⁸, als Indiz dafür gewertet werden, dass im Tal Schwyz eine für ländliche Verhältnisse überdurchschnittlich hohe Zahl «freier» Menschen lebte.¹⁹ In Anbetracht des wachsenden politischen Selbstbewusstseins kann davon ausgegangen werden, dass sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts zunehmend mehr Menschen als frei verstanden. Damit gewann auch der Status der Reichsunmittelbarkeit an Bedeutung.²⁰

2. Die Urkunde, datiert 1294

2.1 Der Urkundentext²¹

«In gottes namen. Wir die lantlûte von Swiz künden allen dien²², die disen brief hõrent oder sehent lesen, dc²³ wir uber ein sin komen mit gemeinem rate des landes und mit geswornen eiden, 1. dc **I** nieman verchöfen sol dekeineme chloster in dem lande dehein ligendes gût wder²⁴ zû sinem kinde noch dekeinen weg; und gebe jeman daruber dien selben chlostern dehein ligendes gût, der sol das wider lösen und deme **I** lande geben vûnf phun(tt)²⁵ und dero ein phunt dem richter und deme lande vierû. Beschehe²⁶ aber dc, das jeman sinen lib und sin ligendes gût dargebe, so sol dc gût sin siner neheston erbon, und suln die dem **I** lande aber geben dû vûnf phunt; und wolten die selben erben des selben gûtes nicht, so sol es sin des landes, wan es si verboten hant mit geswornem eide. Und were aber der also

¹² Meyer, Karl: Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 10, Zürich 1930, S. 430 ff.; Meyer, Karl: Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273-1291. In: MHVS 33 (1925), S. 174.

¹³ Zum ganzen Abschnitt vgl. insbesondere: Bischofberger, Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Schwyzer, S. 34–66.

¹⁴ QW 1,1,422.

¹⁵ Stettler, Befreiungstradition, S. 14*–30*.

¹⁶ Urkunde: Dezember 1240, QW 1,1,422.

¹⁷ Blickle, Peter: Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Bd. 1, Olten 1990, S. 77 f.

¹⁸ QW 1,1,104 und 130.

¹⁹ Zum Begriff «cives» vgl. Blickle, Friede und Verfassung, S. 76 ff.; auch Keller, Adels herrschaft, S. 39 ff.

²⁰ Blickle, Friede und Verfassung, S. 78.

²¹ () = unsichere Lesung; [] = erschlossen; Gliederung (Nummern 1–8 in Anlehnung an die Edition im Quellenwerk; **I** = Zeilenende im Original.

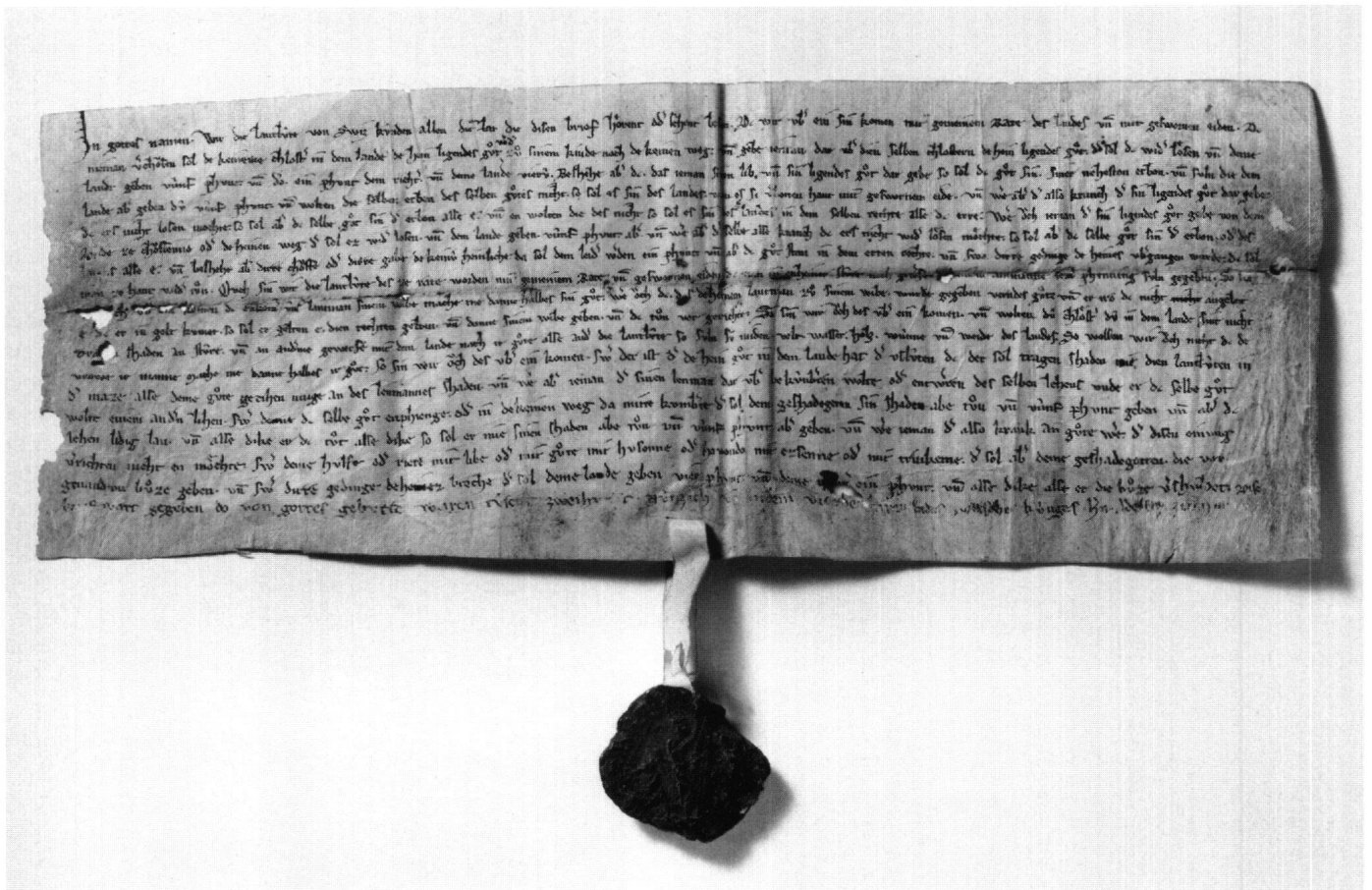
²² «die» und über der Zeile eine Art Kürzungsschleife; folgt auf der Zeile, von «die» deutlich abgesetzt, ein gestrichenes Wort beziehungsweise eine Wortsilbe (lies evtl. «lai»).

²³ «dc» = «dass» beziehungsweise «das» (ebenso nachfolgend).

²⁴ = «weder»; über der Zeile eingeschoben, übergeschriebener Buchstabe wohl «e»; Blumer, Kopp, Kothing setzen «werder».

²⁵ «tt» verblasst.

²⁶ «sh» = «sch» (ebenso nachfolgend).



kranch, der sin ligendes güt dar gebe, | dc ers nicht losen mochte, so sol aber dc selbe güt sin der erbon alse ê²⁷, und en wolten die des nicht, so sol es sin des landes in dem selben rechte alse dc erre. 2. Were öch jeman, der sin ligendes güt gebe von dem | lande ze chöffenne oder deheinen weg, der sol ez wider losen und dem lande gebe vûnf phunt aber.

²⁷ Zirkumflex ^ folgt dem «e».

²⁸ Lies eventuell «ê», wie oben (vgl. Anm. 27).

²⁹ «tt» wie oben (vgl. Anm. 25).

³⁰ () Lesung nicht eindeutig.

³¹ Blumer und Kothing «enk-»; Kopp «dek-»; QW «[de]h-».

³² () verblasst und kleine Löcher im Pergament.

³³ QW: «gütz».

³⁴ Zweites «nicht» gestrichen.

³⁵ Loch im Pergament.

Und were aber derselbe alse kranch, dc ers nicht wider lösen möchte, so sol aber dc selbe güt sin der erbon oder des | lan[de]s alse e²⁸. Und beschehe aber dirre chöffe oder dirre gabe dekeinû heinliche, da sol dem leider werden ein phuntt²⁹, und aber dc güt stan in dem erren rechte, und swa dirre gedinge deheines ubergangen wurde, dc sol | man ze hant wider tûn. 3. Ouch sin wir die lantlûte des ze rate worden (mit)³⁰ gemeinem rate und geschwornen eiden, dc man in enheiner stûre noch gewerfe d[e] (k)einem³¹ ammanne jemer phenning suln gegeben. 4. So (sin[t] | wir öch uberein)³² komen, dc enkeiner ûnser lantman sinem wib mache me danne halbes sin güt. Were öch das, das deheinem lantman zû sinem wibe wurde gegeben verndes gûte³³ und er iro dc nicht nicht³⁴ angeleit, | e dc er in gelt kumet, so sol er gelten e dien rechten gelten und danne sinem wibe geben und das tûn vor gerichte. 5. So sin wir öch des uber ein komen und wolten dû chlöster, dû in dem lande sint, nicht | dra[gen]³⁵ shaden an stûre und an anderme gewerfe mit

dem lande nach ir gûte also ander die lantlûte, so suln sû³⁶ miden velt, wasser, holz, wûnne und weide des landes. 6. So wollen wir ðch nicht, dc de³⁷ I vrowe ir manne mache me danne halbes ir gût. 7. So sin wir ðch des uber ein komen, swer der ist, der dehein gût in dem lande hat der uslûten, dc der sol tragen shaden mit dien lantlûten in I der maze also deme gûte gerihen³⁸ muge, an des lenmannes shaden. Und were³⁹ aber jeman, der sinen lenman daruber bekûnberren wolte oder entwerren des selben lehens unde er dc selbe gût I wolte einem andern lihen, swer denne dc selbe gût enphienge oder in dekeinen weg da mitte kumberte, der sol dem geshadegeten sin shaden abe tûn und vûnf phunt geben und aber dc I lehen lidig lan und also dike er dc tût, also dike sol er ime sinen shaden abe tûn und vûnf phunt aber geben. Und were jeman, der also krank an gûte were, der disen einung I verrichten nicht en môchte, swer deme hulfe oder riete mit libe oder mit gûte mit husonne oder hovondo, mit ezsenne oder mit trinkeme, der sol aber deme geshadegotten die vor I genandun⁴⁰ bûze geben. 8. Und swer dirre gedinge deheinez breche, der sol deme lande geben vier phunt und deme r[icht]er⁴¹ ein phunt und also dike, also er die bûze verschuldet. Dise Ibr[ie]f wart gegeben, do von gottes geburte waren tusent zweih(u[nder]t nûnzich und in dem vierde[n] jar bi des [rômi]sche[n]) kûniges h(ern Adolfes z[iten]⁴²)⁴³.»

2.2 Der Inhalt des «Landrechtsgesetzes»

Landleute von Schwyz setzen in Übereinkunft mit dem Rat des Landes eidlich fest:

1. Verbot der Veräußerung von Grundbesitz an Klöster⁴⁴

Niemand⁴⁵ darf künftig Grundbesitz⁴⁶ einem einheimischen Kloster überlassen, weder durch Verkauf noch als Aussteuer beim Klostereintritt eines Kindes (Tochter) noch auf andere Weise. Bei Zuwiderhandlung ist das Gut wieder einzulösen und fünf Pfund Busse zu bezahlen, wovon ein Pfund dem Richter⁴⁷, der Rest dem Lande zufällt.⁴⁸

Eine Schenkung von liegendem Gut an ein Kloster ist auch in Verbindung mit dem eigenen Klostereintritt⁴⁹ unstatthaft. Bei Zuwiderhandlung fällt das Gut an die Erben, die dem Lande fünf Pfund Busse⁵⁰ zu bezahlen haben. Schlagen die Erben das Gut aus, so kommt der Besitz an das Land.⁵¹ Denn sie⁵² haben eidlich verboten, liegendes Gut an Klöster zu verschenken.

Kann einer wegen Mittellosigkeit das dem Kloster vermachte Gut nicht mehr einlösen⁵³, so verfällt es nach den obengenannten Bestimmungen⁵⁴ den Erben bzw. dem Land.

2. Verbot der Veräußerung von Grundbesitz an Auswärtige

Liegendes Gut darf nicht ausserhalb des Landes⁵⁵ verkauft oder sonstwie⁵⁶ abgetreten werden.

Bei Zuwiderhandlung ist das Gut wieder einzulösen und dem Land fünf Pfund Busse⁵⁷ zu bezahlen.

³⁶ ^ nicht eindeutig.

³⁷ QW, Anm. 14: <de[hein]>.

³⁸ <-r-> unsicher; Blumer: <-t->, Kopp und Kothing <-c->; vgl. QW, Anm. 16.

³⁹ <-re> in Abkürzungsschleife, die eventuell nur für <r> steht.

⁴⁰ <-u-> undeutliche, QW <-e->.

⁴¹ Loch im Perament.

⁴² Sehr undeutlich evtl. <zitthen>.

⁴³ () stark verblasste Stellen, Lesung unsicher; vgl. auch Blumer, Kopp, Kothing.

⁴⁴ Vgl. unten 3.1.

⁴⁵ D.h. kein der Satzung unterstehender Landmann.

⁴⁶ Liegendes Gut: Eigen oder eher individualisierte Allmendanteile (vgl. unten).

⁴⁷ Landammann; die Bussen waren ein Teil seiner Besoldung.

⁴⁸ Für die Landleute eine Einnahmequelle, die ausserhalb des (landesherrlichen) Steuersystems stand.

⁴⁹ Etwa aus Gründen der materiellen Sicherung des Lebensabends.

⁵⁰ Wohl in obengenannter Aufteilung zwischen Richter (Landammann) und Landleuten.

⁵¹ Zur allgemeinen Nutzung (Allmend).

⁵² Nämlich die Landleute.

⁵³ Zu «handelsüblichen Preisen».

⁵⁴ Einschliesslich Busse.

⁵⁵ Niemandem, der nicht im Land wohnhaft ist; zum Beispiel geistlichen und weltlichen Grundherren.

⁵⁶ Als Schenkung.

⁵⁷ Wohl in obengenannter Aufteilung zwischen Richter (Landammann) und Landleuten.

Im Fall einer Nichteinlösung wegen Zahlungsunfähigkeit verfällt das Gut den Erben bzw. dem Land, und zwar den obengenannten Bestimmungen gemäss.

Erfolgt der Verkauf oder die Schenkung heimlich, so erhält jener, der Anzeige erstattet, ein Pfund. Die Veräusserung des Gutes ist zu annullieren.

Handlungen, die eine dieser Satzungsbestimmungen verletzen, sind unverzüglich rückgängig zu machen.

3. Steuererhebung⁵⁸

Bei keiner Steuer oder Abgabe darf einem Ammann jemals mehr ein Pfennig gegeben werden.

4. Erbrecht der Frau⁵⁹

Kein Landmann soll seiner Frau mehr als das halbe Gut vererben.

Erhält ein Landmann mit der Heirat Fahrnis der Frau und besteht dafür keine Sicherheit⁶⁰, bevor er in Schulden gerät, so sind zunächst die Schulden zu bezahlen⁶¹;

in der Folge ist die Fahrhabe der Frau vor dem Richter sicherzustellen.

5. Steuerpflicht der Klöster⁶²

Klöster im Land haben wie die übrigen Landleute Steuern und Abgaben gemäss ihrem Besitz zu entrichten. Ohne Steuerleistung verlieren sie das Recht auf Nutzung von Feldern, Wasser, Wald, Wiesen und Weiden.

6. Erbrecht des Mannes⁶³

Eine Frau soll ihrem Mann nicht mehr als das halbe Gut vererben.

7. Schadenhaftung auswärtiger Grundherren

Wer ein Gut bewirtschaftete, das einem Auswärtigen gehört⁶⁴, trägt, wie die übrigen Landleute, dem Gut entsprechend Schaden⁶⁵, aber nicht zu seinen⁶⁶ Lasten. Falls jemand aber seinen Lehnsmann dadurch in Not bringt oder ihm das Lehn entzieht und es einem anderen gibt, so soll derjenige, der das Gut erhält oder ihn⁶⁷ sonstwie bedrängt, dem Geschädigten den Schaden ersetzen und fünf Pfund Busse bezahlen.⁶⁸ Das Lehn ist wieder abzutreten. Auch bei jedem Wiederholungsfall sind Schadenersatz und fünf Pfund Busse zu leisten.

Wenn der Beschuldigte wegen Mittellosigkeit diesen Vorschriften nicht nachkommen kann⁶⁹, soll derjenige dem Geschädigten die Busse bezahlen, der ihm ratend zur Seite steht und ihm hilft, nämlich mit Leib und Gut, durch Aufnahme in Haus und Hof, mit Essen und Trinken.

8. Strafandrohung

Wer eine dieser Satzungen bricht, hat bei jeder Übertretung dem Land vier und dem Landammann ein Pfund Busse zu bezahlen.

Gegeben 1294, im vierten Amtsjahr von König Adolf.

2.3. Das Dokument: Ausfertigung und Überlieferung

Die Urkunde von 1294 liegt im Staatsarchiv Schwyz⁷⁰. Sie wurde mehrfach transkribiert und gedruckt.⁷¹

Das Pergament hat eine Grösse von ca. 37,5 × 13 cm. Beschrieben ist es in der Längsrichtung, wobei der Abstand zwischen Schriftspiegel und dem Rand des Pergaments auf allen Seiten 1.5 bis 2 cm ausmacht. Das Dokument weist

⁵⁸ Vgl. unten 3.2 b.

⁵⁹ Vgl. unten 3.3.

⁶⁰ D.h. wenn kein Testament abgeschlossen wurde.

⁶¹ Und zwar unter Rückgriff auf das Frauengut!

⁶² Vgl. unten 3.2 a.

⁶³ Vgl. unten 3.3.

⁶⁴ Höriger eines weggezogenen, evtl. auswärtigen Grundherrn.

⁶⁵ Hinweis auf Steuerpflicht schlechthin oder ggf. auf Schadenhaftung (durch Tiere oder Witterung verursachte Verluste).

⁶⁶ Sondern des Grundherrn.

⁶⁷ Den Lehnsmann.

⁶⁸ Wohl in obengenannter Aufteilung zwischen Richter (Landammann) und Landleuten.

⁶⁹ Die Bezahlung der Busse.

⁷⁰ Urkunde Nr. 29.

⁷¹ Kothing, M.: Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text. Zürich und Frauenfeld 1850, S. 265ff. — Blumer, J.J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 1. Teil: Das Mittelalter. St. Gallen 1850, S. 557ff. — Kopp, Joseph Euty: Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. 2. Bde., Wien 1851, S. 150ff. — Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 1: Urkunden. 2. Bd. hg. v. Traugott Schiess, Aarau 1933, Nr. 89.

mehrere durchlöchernde Stellen, insbesondere im Mittelfalt der Längsrichtung, auf Falzspuren ist zu entnehmen, dass man die Urkunde lange Zeit gefaltet (einmal längs, zweimal quer) aufbewahrte. Die textfreien Randpartien, vor allem die rechte Schmalseite, sind stark verschmutzt. Die Schnittstellen der Ränder lassen das Pergament als selbständige Urkunde erscheinen. Eine Herausstrennung aus einem Kopialbuch ist wenig wahrscheinlich. — Das Siegel (St. Martin) hängt an einem Pergamentstreifen und ist stark beschädigt.

Die Schrift, eine gotische Kursive, zeichnet sich durch einen regelmässigen, geradestehenden und weitgehend schnörkellosen Duktus aus. Lediglich bei der Initiale <J> bei Textbeginn fällt eine bescheidene Ausschmückung auf. Die Tinte ist braun und vor allem am Textende stark verblasst. Der Schreiber macht weitgehend, aber nicht durchwegs, von den damals üblichen Silben- (<-er->) und Wortkürzungen (<dc> = das, dass) sowie von diakritischen Zeichen⁷² Gebrauch. Es ist nur eine Hand, der auch die wenigen Korrekturen zuzuschreiben sind, zu erkennen. Der Text wird nicht in Abschnitte gegliedert. Majuskeln markieren in der Regel den Beginn eines neuen Satzes beziehungsweise Themas.

Im Vergleich mit anderen Urkunden gab die Schrift der Urkunde von 1294 schon oft zu Diskussionen Anlass. Hans Nabholz und Karl Meyer wollen eine Übereinstimmung beziehungsweise Ähnlichkeit mit der Schrift der Urkunden aus dem Kloster Au bei Steinen vom 24. April 1289 und des Bundesbriefes von 1291 erkennen. Der Kommentar zur Edition der Urkunde im Quellenwerk lehnt indessen eine Identität ab: «Die Schrift der Urkunde⁷³ hat wirklich Ähnlichkeit mit der des Bundesbriefes von 1291 . . . und ebenso des Schwyzer Landsgemeindebeschlusses, unterscheidet sich aber doch wieder bestimmt von der ersteren und ist auch mit letzterer schwerlich identisch, vor allem weit weniger sorgfältig geschrieben; auch das Verhältnis der über die Zeile ragenden Striche zu den in der Zeile stehenden ist ein anderes.»⁷⁴ Im Schriftvergleich überzeugt diese Sicht. Zuverlässige Nachrichten über die Schreiber der Urkunden und eine allfällige kanzleimässige Verknüpfung liegen nicht vor.

Nabholz verweist auch auf die ungewöhnliche sprachliche Formulierung der Inscriptio («allen dien, die disen brief hörent oder sehent lesen»)⁷⁵. Ein übereinstimmender Wortlaut findet sich auch in der Urkunde vom 24. April 1289, in welcher Ritter Konrad von Tillendorf das Kloster Steinen in seinen Schutz nimmt.⁷⁶ Im Vergleich zur Standard-Formulierung (<allen, die diesen Brief sehen und

hören lesen»)⁷⁷ ist die Inscriptio der beiden Urkunden tatsächlich atypisch und kann im zeitlichen und regionalen Umfeld kein weiteres Mal mehr festgestellt werden. Der interessante und ernsthafte Hinweis von Nabholz bringt dennoch keinen eigentlichen Beweis dafür, dass Urkunden von 1289 und 1294 von ein und demselben Schreiber ausgefertigt wurden. Die Redaktion einer mittelalterlichen Urkunde erfolgte unter Beizug von Formularen, Vorlagen und lateinischen und deutschen Vergleichstexten.⁷⁸ Ein Diktat- bzw. Schreib- oder Übersetzungsfehler könnte die genannte Eigentümlichkeit somit auch erklären.

Im Aufbau der Urkunde fällt eine Unregelmässigkeit in der inhaltlichen Textgliederung auf. Das Thema Erbrecht wird nicht geschlossen, das heisst in einem, beziehungsweise in aufeinanderfolgenden Absätzen behandelt. Zwischen die Erbrechtsbestimmungen in Absatz 4 und 6 schiebt sich als Absatz 5 die Frage der Klosterbesteuerung. Zur Sache Erbrecht soll dazu unten noch Näheres erwoogen werden. Was die Ausfertigung der Urkunde betrifft, kann man m. E. mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der uns heute vorliegende Urkundentext nicht 1294, sondern *seit* 1294 oder eher seit den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Während sich ein Kern der Satzungen bedenkenlos dieser Zeit zuordnen lässt, wurden andere Sachgebiete, wohl auf konkrete Veranlassung hin, erst in den folgenden Jahrzehnten geregelt (oder neu geregelt beziehungsweise neu verstanden) und möglicherweise urkundlich festgehalten. Nach durchaus gängiger mittelalterlicher Praxis⁷⁹ kam es schliesslich zu einer Neuausfertigung

⁷² Übergesetzte Vokale, Zirkumflex (ˆ).

⁷³ Uk. 24.4.1289 (QW 1,1,1582).

⁷⁴ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 1: Urkunden. 1. Bd. hg. v. Traugott Schiess, Aarau 1933; Nr. 1582, Einleitung.

⁷⁵ QW 1,1,1582, Einleitung.

⁷⁶ QW 1,1,1582.

⁷⁷ Zum Beispiel Urkunde vom 13.8.1294 (Gfr. 41, S. 38); Urkunde vom 13.7.1295 (Gfr. 41, S. 42); Urkunde vom 11.11.1301 (Gfr. 41, S. 46).

⁷⁸ Brandt, A. v.: Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. Stuttgart, Berlin, Köln 1992, S. 94.

⁷⁹ Vgl. Sablonier, Roger: Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion. MHVS 85/1993, S. 13–25; vgl. auch die Bundesurkunden von Zürich (QW 1,3,942), Glarus (QW 1,3, 989), Zug (QW 1,3,995).

gung, das heisst wahrscheinlich zu einer Zusammenfügung mehrerer Urkunden. Der Schrift nach könnte dies am ehesten in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, eventuell auch später eingetreten sein. Als Datum setzte man das *Jahr* – die Urkunde von 1294 ist nicht genauer datiert – ein, in welchem in etwa die ersten Beschlüsse schriftlich oder mündlich gefasst wurden. Die Annahme, dass das Datum 1294 in einem Zusammenhang mit dem Hessostreit von 1295 steht, erscheint jedenfalls recht plausibel.⁸⁰ Die heute als «Landrechtsgesetz» bezeichnete Urkunde war für die Zeit wohl eher eine beglaubigte Satzung und weniger ein übergeordnetes, zeitlich unbefristetes Gesetz. Es diente sozusagen der Regelung von Tagesfragen. Eine solche «Entstehungsgeschichte» und Bewertung der Urkunde von 1294 könnte auch der Umstand stützen, dass zwar ein Siegel hängt, dieses im Text ungewöhnlicherweise⁸¹ aber nicht erwähnt wird. Auch Zeugen sind keine genannt.

Zur Überlieferung der Urkunde sei schliesslich noch auf eine Dorsualnotiz hingewiesen: «ist abgeschrieben in landsbüch». Der Vermerk ist undatiert, könnte jedoch im (15./16. Jahrhundert entstanden sein. Dies würde bedeuten, dass die Urkunde in die «erste Ausgabe» des Landbuches⁸² aufgenommen wurde. Das «Landsgerechtigsgesetz» als Einzeldokument trat damit als Rechtstitel in den Hintergrund, was vielleicht erklärt, weshalb Tschudi die Urkunde nicht kannte oder möglicherweise bewusst in sein Chronikon nicht aufgenommen hatte.⁸³

⁸⁰ Vgl. unten, 3.1.

⁸¹ Vgl. zum Beispiel: Uk. 25.12.1281 (QW 1,1,1358); Uk. 4.2.1309 (QW 1,2,472); Uk. 25.6.1310 (QW 1,2,550); Uk. 24.4.1311 (QW 1.2.585). – Auch in obgen. Uk. des Ritters Konrad von Tillendorf wird die Besiegelung erwähnt (QW 1,1,1582).

⁸² Vgl. Kothing, Landbuch, S. IIIff.

⁸³ Stettler, Befreiungstradition, S. 167 (Anm. 182).

⁸⁴ Peyer, Hans Conrad: Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 185.

⁸⁵ Teilweise in Abweichung zu: Graf, Theophil: Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand. BGN 17/1944, S. 9ff.

⁸⁶ Blickle, Friede und Verfassung, S. 81; Peyer, Entstehung, S. 185.

⁸⁷ Hubler, Peter: Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte. Bern 1973, S. 122; Oechslis, W.: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891, S. 315.

⁸⁸ Peyer, Entstehung, S. 185; Durrer, Robert: Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz. In: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 1, Bern 1915, S. 64.

3. Rechtsetzung durch die Landleute von Schwyz. Norm und Faktizität

Die Ziele, welche die Schwyzer mit ihrem ersten Landesgesetz verfolgten, waren keineswegs singular⁸⁴, allenfalls frühzeitig. Die gesetzten Normen fügten sich ein in eine im ganzen innerschweizerischen Raum zu beobachtende wirtschaftliche und politische Entwicklung. Für die Beurteilung des Schwyzer «Landrechtsgesetzes» können, wie oben erwähnt, zwei Rahmenkriterien angesetzt werden: Die einzelnen Satzungen bezweckten die Regelung konkreter Einzelfälle, und die Entstehung des uns heute vorliegenden Textes erstreckte sich über einen längeren Zeitraum – mit einer möglichen «Schlussredaktion» um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Durchblick wird im einzelnen noch dadurch erschwert, dass sich Interpretation und Verständnis von Satzungsformulierungen und von zentralen Begriffen (zum Beispiel «liegendes Gut») im Verlauf der Zeit wohl nicht unerheblich wandelten. Bei den im ausgehenden 13. Jahrhundert erlassenen Verfügungen dürfte an politischen Absichten die Friedenswahrung im Vordergrund gestanden haben. Angesichts der weitum empfundenen allgemeinen Rechtsunsicherheit nahmen die Fehdeaktivitäten – wohl häufig im Umfeld von Erbschaftsstreitigkeiten – überhand und gefährdeten den Frieden aufs höchste. Ausserdem war die durch Schwäche gezeichnete Situation der Reichsgewalt dazu angetan, das regionale Selbstbewusstsein zu stärken. Ob die Glaubwürdigkeit eines vermehrt eigenständigen politischen Handelns in einem direkten Zusammenhang mit der tatsächlichen Verfügbarkeit über Grund und Boden durch die Landleute beziehungsweise die als einheimisch betrachteten Lokalgewalten stand, ist für das 13. Jahrhundert indessen kaum anzunehmen.⁸⁵ Erst in der Folgezeit war der Wille unverkennbar, die Ausweitung der geistlichen und adligen Herrschaft zu unterbinden und Hoheitsrechte wahrzunehmen.⁸⁶ Im Verbot zur Veräusserung von Grundbesitz an Landesfremde und besonders an Klöster drückt sich dies aus.⁸⁷ Noch eine Stufe selbstbewusster wird dieselbe Absicht in den steuerrechtlichen Bestimmungen spürbar.⁸⁸ In den angedrohten Sanktionen zeichnet sich Handlungsbereitschaft ab.

Eng verflochten mit diesem politischen Ziel waren indessen noch ganz handfeste volkswirtschaftliche Interessen. Die Lebensfähigkeit einer politischen Eigenverwaltung steht zu allen Zeiten in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Prosperität. Gegen Ende des Hochmittelalters erfolg-

ten in weiten Teilen Europas tiefgreifende Umstellungen in der Landwirtschaft. In der Innerschweiz wuchs namentlich die Bedeutung der Viehwirtschaft.⁸⁹ Dies rief nach einem höheren Landbedarf und forderte Investitionen.

Politische, volkswirtschaftliche und steuerliche Interessen sind somit generell die Wurzeln dieses Schwyzer «Landrechtsgesetzes».⁹⁰

3.1 Bodenpolitik

Die erwähnten politischen und wirtschaftlichen Gründe lassen es zu, seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert in der Innerschweiz von einer neuen Bodenpolitik sprechen. Sie war auf einen Landausbau, eine intensivere Nutzung und auf ein modifiziertes Verständnis des Eigentumsbegriffes angelegt.⁹¹ Befand sich noch im 13. Jahrhundert ein Grossteil des wirtschaftlich nutzbaren Landes in den Händen weltlicher und vor allem geistlicher Grundherren⁹², so stärkte ein unaufhaltsamer Ablösungsprozess im 14. und 15. Jahrhundert die Position der Landleute.⁹³ Verkäufe und Schenkungen an Kirchen und Klöster waren demgemäss eine gegenläufige Entwicklung und bedeuteten für die Taltschaft eine wirtschaftliche und politische Schwächung. Was der Urkundentext mit «liegendem Gut» tatsächlich meint, ist allerdings nicht ganz klar. Mit Privateigentum im modernen Sinn kann dies kaum verglichen werden. Hof und Ackerland besaßen die freien Bauern wohl zu eigen.⁹⁴ Der Grossteil des nutzbaren Bodens dürfte jedoch in die Allmend eingebunden als freies Gesamteigentum betrachtet worden sein. Die später einsetzende Individualisierung der Allmend dokumentiert der Arther Wegweisrodel vom 16. Mai 1354 recht gut.⁹⁵ Das in den Satzungen ausgesprochene Verbot von Landverkäufen könnte man demnach vielleicht nicht zu Unrecht auf die Allmend, das heisst auf individuell zugesprochene Anteilsrechte, beziehen. Ohne Zweifel waren Zuwendungen solcher Einschlüsse an Klöster und Kirchen uninteressant: Geht man davon aus, dass die individuelle Nutzung von Gemeindeland in der Regel befristet war, liessen sich entsprechende Abtretungen an Klöster wohl kaum mehr zurückholen; ausserdem wechselte wirtschaftlich hochwertiges Land (Heuwiesen) den Besitzer. Abgesehen von wirtschaftlichen Einbüssen tangierten solche Landabtretungen aber auch die eigentlichen Hoheitsrechte. Die Geistlichkeit entzog sich der weltlichen Gerichtsbarkeit und bezahlte keine Steuern.⁹⁶ Schliesslich unterstrichen päpstliche und bischöfliche Direktiven regelmässig die Unantastbarkeit des klösterli-

chen Besitzes und verboten, Kirchengut grundlos zu verkaufen.⁹⁷ Dazu trat der königliche Schutz.⁹⁸

War in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts die «Bodenpolitik» im Tal Schwyz, und wohl generell im Raum der heutigen Innerschweiz, im wesentlichen schlichtweg eine Frage der Allmendnutzung, so provozierte das Engagement der kirchlichen Hierarchie für den Grundbesitz der Kirche eine neue Strategie. Sie hiess «Amortisationsgesetz». Mit «amortizatio» bezeichnete man im Mittelalter – sie ist im römischen Recht nicht nachweisbar – die Übertragung von Grundbesitz an die «manus mortua», die Tote Hand. Die Kirche als juristische Person konnte «nicht sterben»; somit behielt sie ihr Besitztum fest und vererbte es nicht.⁹⁹ Durch die Amortisationsgesetze sollte ein weiteres Anwachsen namentlich des klösterlichen Grundbesitzes unterbunden werden, indem man Eigentumsübertragungen an geistliche Personen unter Strafe stellte. Da Landerwerb durch Geistliche namentlich die städtischen Hoheitsrechte nachhaltig beeinträchtigte, waren entsprechende Gesetze gegen die Klöster zunächst in den Städten seit dem frühen 13. Jahrhundert beschlossen worden.¹⁰⁰ Im Raum der Schweiz sind sie relativ spät fassbar. 1280 erliess der Rat von Zürich das erste Amortisationsgesetz.¹⁰¹ Gegen

⁸⁹ Röllin, Werner: Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Geist und Werk der Zeit, Heft 22. Zürich 1969, S. 69ff.

⁹⁰ Hubler, Adel, S. 121f.

⁹¹ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 10; Hubler, Adel, S. 122.

⁹² Röllin, Urschweiz, S. 43.

⁹³ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 10; Röllin, Urschweiz, S. 43ff.

⁹⁴ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann u.a., mitbegründet von Wolfgang Stammer; Berlin 1971ff., Bd. 3, S. 304 (F. Wernli).

⁹⁵ Gfr. 11/1855, S. 176ff.; vgl. insbesondere: Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 91ff.

⁹⁶ Peyer, Entstehung, S. 185.

⁹⁷ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 9.

⁹⁸ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 9; vgl. Friedrich II. (1220): QW 1,1, 271.

⁹⁹ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 8f.; Hubler, Adel, S. 121ff.; Haberkern, S. 36, S. 406.

¹⁰⁰ Peyer, Entstehung, 185; Hubler, Adel, S. 121.

¹⁰¹ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 9; Hubler, Adel, S. 121.

den zunehmenden Druck setzte sich die Kirche zur Wehr. Bereits im Jahre 1256 verteidigte offenbar Papst Alexander IV. mit dem Dekretale «Quia nonnulli» die überlieferten Privilegien: «Hier wird vor allem den Städten verboten, Kirchen oder auch Personen irgendwie zu nötigen, schon erworbenes und auch zukünftiges Kirchengut zu veräussern.»¹⁰²

Den im 14. Jahrhundert von den inneren Orten erlassenen Amortisationsgesetzen lagen unterschiedliche, für jeden Fall jedoch ganz konkrete Ursachen zugrunde.¹⁰³ 1344 ordneten die Leute der Kirchgemeinden von Stans und Buochs an, dass künftig «kein ligent guot noch gült» an Klöster und Fremde veräussert werden darf.¹⁰⁴ Die zwei Klöster in Engelberg und das Stift St. Leodegar zu Luzern waren im 14. Jahrhundert die wichtigsten Grundherren in Nidwalden.¹⁰⁵ Die neuerdings von Engelberg praktizierte Abgabe von Gütern als Erblehen erleichterte die klösterliche Besitzausdehnung.¹⁰⁶ Dadurch erheblich angestiegene Verkäufe und Schenkungen von Gütern an die Klöster und die damit verbundene Senkung der Steuerkraft waren unzweifelhaft Anlass für die Satzungen von 1344. Sie wurden übrigens – vielleicht wegen ungenügender Durchschlagskraft – 1363 nochmals bestätigt und gleichzeitig verschärft.¹⁰⁷ – Für Uri liegen entsprechende Bestimmungen gegen die Veräusserung von Grund und Boden an Klö-

ster und Landesfremde aus den Jahren 1360 – und in erweiterter Form – 1376 vor.¹⁰⁸ Sie entstanden im Umfeld der Wirren, die durch den Sturz und die Ermordung von Landammann Johann von Attinghausen ausgelöst wurden und richteten sich gegen die Familien der Simpeln und Rudenz.¹⁰⁹ In Anlehnung an das Nidwaldner Vorgehen schob schliesslich 1382 auch Obwalden der Landveräusserung an Fremde und Klöster einen Riegel. Nach Vertreibung der Hunwile sollte deren Grundbesitz Landleuten zugeführt werden.¹¹⁰

Obwohl die Amortisationsgesetze als wichtiges Steuerungsinstrument die neue Bodenpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts beeinflussen, bleibt doch in einem gewissen Sinne offen, wie weit die Verhältnisse in Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden tatsächlich vergleichbar sind. Die urkundlich belegten Beschlüsse deuten immerhin auf die Lösung bestimmter Einzelprobleme hin und sind nicht als Verfassungsnorm in einem übergeordneten Sinne zu gewichten. Allerdings festigte sich mit dem Vorgehen gegen die Klöster die Einsicht, wonach das freie Verfügen über den Boden die Grundlage für die politische Selbständigkeit darstellt.

Klösterlicher Grundbesitz in Schwyz im 13. Jahrhundert

Neben den weltlichen Grundherren verfügte im Tal Schwyz eine Reihe auswärtiger und einheimischer Klöster über Grundbesitz. Nach dem Ältesten Einkünfteurbar (1217–1222) bezog das Kloster Einsiedeln Zinsen von 52 Gütern in Steinen, Steinerberg, Brunnen, Unter- und Ober-Schönenbuch usw.¹¹¹ Grund und Boden besaßen auch die Klöster Muri, Engelberg, Beromünster, Kappel und andere.¹¹² Dazu kamen die drei einheimischen Frauenklöster: In der Au bei Steinen, St. Peter am Bach in Schwyz und die Schwesterngemeinschaft in Muotathal. Alle drei Gemeinschaften wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet.

Das Kloster Steinen – es entstand auf der Au unterhalb des Dorfes – wird 1262 urkundlich erstmals erwähnt: Bischof Eberhard von Konstanz gestattete den Frauen, eine Klostergemeinschaft nach der Zisterzienserregel zu bilden und bestätigte ihnen gegenwärtigen und künftigen Besitz («. . . etiam possessiones et omnia bona tam mobilia quam immobilia . . . firma vobis et penitus maneat illibata.»)¹¹³ Die Herkunft dieser «bona . . . , que ad presens juste et rationabiliter possidetis» lässt sich allerdings nicht eindeutig nachweisen.¹¹⁴ Der als Hauptdonator angesehene Kon-

¹⁰² Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 9.

¹⁰³ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 9.

¹⁰⁴ QW 1,3, Nr. 560: Uk. im Orig. nicht mehr erhalten; vgl. Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 7ff., Hubler, Adel, S. 122.

¹⁰⁵ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 11, S. 15f.

¹⁰⁶ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 16f.

¹⁰⁷ Graf, Nidwaldner Landesgesetz, S. 18, Gfr 27/1872, S. 318f.; Hubler, Adel, S. 122.

¹⁰⁸ Gfr 42/1887, S. 45.

¹⁰⁹ Hubler, Adel, S. 122f.

¹¹⁰ Hubler, Adel, S. 123.

¹¹¹ QW 2,2, S. 39f.

¹¹² Röllin, Urschweiz, S. 40ff.; HBLS 6, 292.

¹¹³ Gfr. 7/1851, S. 47; QW 1,1, 916.

¹¹⁴ Schneller, Josef: Das ehemalige Frauenkloster zu Steina auf der Au; dessen Gründung und Schicksale. Gfr. 7/1851, S. 5ff.

rad Hesso tritt 1286 erstmals mit einer Schenkung auf.¹¹⁵ Die in der Schenkungsurkunde genannten Güter lagen im Klosterbezirk («ante domum nostram») sowie im Raum Ibach – Ingenbohl.¹¹⁶ Denkbar ist, dass Hesso in Steinen begütert war und so bereits den Boden für die ersten Klostergebäude zur Verfügung gestellt hatte. Dem entspräche die Verehrung Hessos als Klosterstifter, wie dies die chronikalische Überlieferung sieht.¹¹⁷ Wegen gewisser Güter des Hesso («super quibusdam bonis seu possessionibus, que Chvonradus quondam dictus Hesso reliquit») scheint es 1295 zu einem Konflikt zwischen den Vormündern von Hessos Sohn und der Abtei gekommen zu sein. Gegen Abtretung anderer Güter wurde Hessos Stiftung an das Kloster schliesslich bestätigt.¹¹⁸ Der genaue Umfang der Klosterbesitzungen ist nicht nachweisbar. Auch macht die Lokalisierung einzelner namentlich bekannter Güter Schwierigkeiten. Wie erwähnt, befand sich der Kern des Grundeigentums in der Umgebung des Klosters zwischen Steinen und Lauerzersee sowie im Raum Ibach – Ingenbohl – Muotathal.¹¹⁹ Dazu kam auswärtiger Streubesitz in Nidwalden, Uri und Zürich.¹²⁰ Der Erwerb von Gütern durch Kauf oder Schenkungen dauerte etwa bis Mitte des 14. Jahrhunderts. Danach erfolgte nach einer Zeit der Stagnation in den Besitzverhältnissen ein umfassender Landverkauf. In der Abtretung der Zürcher Güter an die Fraumünsterabtei (1498) drückt sich wohl der Niedergang des Klosters aus.¹²¹

Als Stifter des Frauenklosters St. Peter am Bach in Schwyz gilt ein gewisser «Hartmanno de Suits dicto in dem Hove». Am 25. Mai 1275 übertrug er der Schwesterngemeinschaft auch Güter in Rickenbach.¹²² 1283 konsekrierte der Konstanzer Bischof Johannes die erste kleine Kirche. Bereits seit 1283 von den Dominikanern in Zürich betreut, unterstellten sich 1320 die Schwestern diesem Orden und lebten fortan nach den Regeln des heiligen Augustinus als Dominikanerinnen.¹²³ Der Grundbesitz des Klosters St. Peter am Bach – Name seit 1347¹²⁴ – bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts lässt sich in seinem genauen Umfang aus den Quellen nicht ermitteln. Doch ist unzweifelhaft von bescheidenen Vermögensverhältnissen auszugehen. Eine Klosterchronik schildert das Klostergebäude als ein turmartiges Ritterhaus mit vier Stockwerken, aber mit nur wenig Wohnraum.¹²⁵ Auch die Erträge aus den Gütern in Rickenbach dürften mager ausgefallen sein. Die Gemeinschaft scheint in Armut gelebt zu haben. 1297 befreite Papst Bonifaz VIII. das Kloster von Zehnten und anderen Abgaben.¹²⁶ Diese päpstliche Bulle wurde 1301 von Abt Johannes von Einsiedeln vidimiert.¹²⁷

Ebenfalls aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts liegen Berichte «von einer Samnung frommer Männer und Frauen, die bei einer alten Kapelle an der Muota wohnten» vor.¹²⁸ Seit 1288 wird die «sameneunge der swesteran ze Muoththal» dem Franziskanerorden zugerechnet.¹²⁹ Erste Nachrichten über die Besitzverhältnisse erhalten wir 1322, als Herzog Leopold den Schwestern die «alben zem Silbrinen» – Hochalp von Silberer beim Pragelpass – als Lehn bestätigte.¹³⁰ Diese Güter in Silberer hatte das Kloster von Wernher Elmer, der 1318–1324 als Ammann von Glarus genannt wird,¹³¹ gekauft. Offensichtlich gehörte das Gebiet damals zum österreichischen Glarus. 1324¹³² und 1331¹³³ verkaufte das Kloster Nutzungsrechte der Alp, ohne allerdings das Eigentumsrecht an der Alp abzutreten.¹³⁴ Rechte

¹¹⁵ Gfr. 7/1851, S. 51; QW 1,1, 1485.

¹¹⁶ Vgl. unten, Anm. 119.

¹¹⁷ Hoppe, Peter: In der Au bei Steinen. In: *Helvetia Sacra* 3, 3; Bern 1982, S. 906 und Anm. 7.

¹¹⁸ Gfr. 7/1851, S. 54; QW 1,2,94 und ebd. Anm. 3.

¹¹⁹ Gfr. 7/1851, S. 52; QW 1,2, 93; «Surren» nicht nachweisbar; «Silbrin» (Silberer) beim Pragelpass; «Rietenbach» (Riedbach), nordöstl. Hinterthal, Koord. 704 100/204 500; (verdankenswerte Auskunft meines Kollegen Viktor Weibel, Schwyz).

¹²⁰ Hoppe, Steinen, HS 3,3, S. 908.

¹²¹ Hoppe, Steinen, HS 3,3, S. 908.

¹²² Gfr. 29/1874, S. 288; QW 1,1, 1168.

¹²³ Holdener, Alois u.a.: 700 Jahre Frauenkloster St. Peter am Bach, Schwyz. Schwyz 1975, S. 9 u. S. 22.

¹²⁴ Holdener, St. Peter am Bach, S. 9.

¹²⁵ Holdener, St. Peter am Bach, S. 22.

¹²⁶ Gfr. 29/1874, S. 292; QW 1,2, 153.

¹²⁷ Gfr. 29/1874, S. 292; QW 1,2, 263 a.

¹²⁸ QW 1,1, 1339 a; Gilomen-Schenkel, Elsanne: Terziarinnenkloster St. Josef in Muotathal. In: *Helvetia Sacra* 5,1, Bern 1978, S. 675.

¹²⁹ QW 1,1, 1552; Gilomen, St. Josef in Muotathal, HS 5,1, S. 675; auch QW 1,1, 1443 a.

¹³⁰ QW 1,2, 1109.

¹³¹ QW 1,2, 1109, Anm. 3.

¹³² QW 1,2, 1212.

¹³³ QW 1,2, 1580.

¹³⁴ Vgl. QW 1,2, 1580, Anm. 2ff.

an den Alpen von Silberen besass im übrigen auch das Kloster Steinen: 1295 verlieh der Konvent von Steinen sein Eigentum den in Muotathal wohnhaften Eltern einer Klosterfrau zur lebenslänglichen Nutzung. Die Urkunde hält fest, dass das Kloster diese Alpen bereits vorher «in possessione et prescriptione legitima» innehatte.¹³⁵

Zurück zum «Landrechtsgesetz» von 1294! Wie bereits mehrfach festgehalten, dürften die Satzungsbestimmungen, also auch das Verbot von Landabtretungen an Klöster – mindestens vordergründig –, auf einen konkreten Anlass zurückzuführen sein. Worin dieser realiter bestand, ist nun allerdings nicht leicht beantwortbar. Im nachgewiesenen Besitz der geistlichen und weltlichen Grundherren lässt sich nicht so recht eine überzeugende sachliche Begründung für das Verbot finden. Eine Vorstellung von der relativen Wirtschaftskraft der drei einheimischen Frauenklöster – zwar erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts – vermittelt die Steuerliste für den päpstlichen Zehnten (1370). Von den Klöstern Schwyz und Muotathal werden je 20 Mark, von Steinen 26 Mark gefordert. Zum Vergleich: Das Stift Luzern bezahlte 130 Mark, das Kloster Engelberg 176 Mark.¹³⁶ Es mag statthaft sein, daraus zu schliessen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der drei Klöster im Tale Schwyz im ausgehenden 13. Jahrhundert sehr bescheiden waren. Ob die Neugründungen in Schwyz und Muotathal mit ihrem schmalen Grundeigentum für die Landleute tatsächlich ein Stein des Anstosses waren, möchte man deshalb bezweifeln. Noch am ehesten könnte das Kloster in der Au von Steinen die einschlägigen Bestimmungen unserer Satzungen unmittelbar veranlasst

¹³⁵ Gfr 7/1851, S. 52; QW 1,2, 93; Holdener, St. Peter am Bach, S. 8; vgl. auch oben Anm. 119.

¹³⁶ QW 2,2, 310ff.; Hoppe, Steinen, HS 3,3, S. 908.

¹³⁷ Vgl. etwa: QW 1,1, 1178 (Königin Anna, 4. September 1275); QW 1,2, 191 (Königin Elisabeth, 13. Januar 1299).

¹³⁸ QW 1,1,271 (Friedrich II., 22. November 1220).

¹³⁹ QW 1,1, 924 (P. Urban IV., 15. Mai 1262).

¹⁴⁰ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 150.

¹⁴¹ Vgl. dazu die Vereinbarung wegen Besteuerung von Klostersgut (Fraumünsterabtei) in Uri vom 11. November 1308, QW 1,2,461.

¹⁴² Blickle, Friede und Verfassung, S. 81; Kopp, Geschichte der eigenössischen Bünde, 2, S. 28.

haben. Unter landesherrlichem Schutz und Schirm¹³⁷ entfaltete sich die Gemeinschaft bereits bald nach der Gründung recht eigenständig. Dies schlägt sich auch in einem strebsamen Ausbau der Klostersgüter nieder. Dennoch liegen die Ursachen für die Bodenrechtspolitik von 1294 nicht allein – und wohl auch nicht entscheidend – in den wirtschaftlichen Aktivitäten der Frauen in der Au. Die tieferen Gründe sind vielleicht doch eher grundsätzlicher Art. Die Klostergründungen, so harmlos sie im Einzelfall waren, liefen den aktuellen Zielen der herrschenden Führungsschicht entgegen. Der Verkauf von Grund und Boden an Klöster (und Auswärtige) wirkte sich in doppelter Hinsicht negativ aus. Zum einen beeinträchtigte er die Wirtschaftsentwicklung der Talschaft, indem durch Abgabe von Allmendnutzungsrechten die für die Landleute relevante landwirtschaftliche Produktion geschmälert wurde. Zum anderen bedeutete der Landverkauf Verluste an Hoheitsrechten. Kaiserliche¹³⁸ und päpstliche¹³⁹ Privilegien und Schutzversprechen entzogen den Klosterbesitz dem Zugriff lokaler Mächte. Die Klostergründungen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts – immerhin drei Stiftungen in relativ kurzer Zeit – hoben zwar weder die Wirtschaftskraft des Landes Schwyz noch die praktizierte politische Eigenverwaltung aus den Angeln. In den Augen der massgeblichen einheimischen Führungskräfte gefährdeten sie aber mindestens grundsätzlich die durch die wirtschaftlichen Veränderungen hervorgerufene Notwendigkeit zu intensiverer Landnutzung und die Förderung des kommunalen Selbstbewusstseins. Insofern könnte die Festschreibung der neuen Bodenpolitik derselben Stossrichtung zugeordnet werden wie der Eintritt in die letzte und entscheidende Phase im Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln.¹⁴⁰ Schliesslich erscheint es in diesem Kontext nicht nur möglich, sondern eher wahrscheinlich, dass das Vorgehen der Schwyzer gegen die Klöster kein Alleingang war. Eine Absprache mit den Zürchern und möglicherweise auch mit den Nachbarn in Uri und Unterwalden dürfte als wahrscheinlich angesetzt werden.¹⁴¹

3.2 Steuerpolitik

a) Klosterbesteuerung

Üblicherweise bezahlten geistliche Personen und damit auch Klostergemeinschaften keine Steuern und waren der weltlichen Gerichtshoheit nicht unterstellt.¹⁴² In den Städten allerdings zeichneten sich am Ende des Hochmittelalters erste Bestrebungen ab, die Klöster der Besteuerung zu

unterziehen.¹⁴³ Nur wenige Jahre nach seiner Gründung sah sich auch das Frauenkloster Steinen veranlasst, seine Steuerfreiheit zu verteidigen: 1275 nahm Hartmann II. von Baldegg Äbtissin und Konvent unter seinen Schutz und befahl den Ammännern und Landleuten von Schwyz, die «bona mobilia et inmobilia secundum libertates et eiusdem ordinis privilegia» zu respektieren.¹⁴⁴ Dass man hierzu anders anders dachte und zu handeln willens war, zeigt sich daran, dass nur Monate später Königin Anna, Gemahlin Rudolfs IV., die Steuerfreiheit erneut bekräftigte und sogar anordnen musste, eine bereits erfolgte Pfändung rückgängig zu machen.¹⁴⁵ Schutz und Schirm für das Kloster versprach nochmals 1289 Konrad von Tillendorf, Hofmeister König Rudolfs, indem er bestätigte, dass die Frauen von Steinen «dekein gewerf oder stüre» geben.¹⁴⁶ Nachgiebigkeit war auf keiner Seite zu verspüren. Rat und Landleute von Schwyz schrieben eine generelle Klosterbesteuerung in ihren Satzungen «offiziell» fest und formulierten erstmals auch Sanktionen. Im Falle der Steuerverweigerung sollten landesansässige Klöster das Anrecht auf Allmendnutzung – Felder, Wiesen, Wald und Wasser – verlieren. Die Frauen zu Steinen liessen sich jedoch nicht einschüchtern, sie wehrten sich für ihre Rechte. Nachdem die Schwyzer das Kloster wegen nicht bezahlter Steuern offenbar erneut gepfändet hatten, setzte sich Königin Elisabeth 1299 für die Gemeinschaft ein. Sie forderte die Ammänner und Landleute auf, an den Privilegien nicht zu rütteln und die Pfandsumme zurückzuerstatten.¹⁴⁷

Die Besteuerung einheimischer Klöster ist als neues «Recht» anzusehen; aus älteren Zeiten sind keine entsprechenden Vorschriften nachweisbar.¹⁴⁸ Auch Uri war damals im Begriff, das Zisterzienserkloster Wettingen für seine Besitzungen im Lande der Steuerpflicht zu unterwerfen.¹⁴⁹ Wenn auch aus der Sicht der bäuerlichen Bevölkerung der Formel «Steuern gegen Nutzung von Allgemeingut» ein logischer Zusammenhang abzugewinnen ist, so liegen die eigentlichen Absichten bei dieser rechtlich fragwürdigen Massnahme tiefer. Die politisch bestimmenden Landleute strebten danach, die kommunale Verwaltung mehr und mehr selbst in die Hände zu nehmen, um allmählich in einem geschlossenen Territorium eine einheitliche Herrschaftsgewalt zu schaffen.¹⁵⁰ Dabei bestand eine enge Verknüpfung dieser politischen Ziele mit wirtschaftlichen Interessen. Die aktuelle Situation liess es für «Rat und Landleute» als besonders geboten erscheinen, die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Ertragssicherung unter eigener Kontrolle zu wissen. Der Wirtschaftsverlauf

war im Mittelalter bekanntlich durch beträchtliche Schwankungen und markante Einbrüche gekennzeichnet. Möglicherweise waren auch um 1294 die Verhältnisse nicht eben günstig. Im Zusammenhang mit Güterverkäufen durch die Landleute erfahren wir jedenfalls wenige Jahrzehnte später von «gemeinlich notdurft . . . , so das lant angat».¹⁵¹ Um im Ergebnis eine wirkungsvolle Klosterbesteuerung zu erreichen, schreckte die einheimische Führungsschicht offensichtlich nicht davor zurück, auch die Mittel der Rechtsbeugung und sogar der Gewalt (Pfändung) einzusetzen.¹⁵² Die Bestrebungen der Schwyzer liefen übrigens parallel zur Territorialpolitik der Habsburger, die eine Oberhoheit über Schwyz beanspruchten und den Schutz der Klöster garantierten.¹⁵³ So erstaunt nicht, wenn das Vorgehen gegen die Klöster kaum Erfolg zeitigte und sich die vielfach geschützten Privilegien als stärker erwiesen. Jedenfalls hatte König Albrecht das Recht auf seiner Seite, wenn er die Respektierung der klösterlichen Rechte verlangte. Das Verbot der Besteuerung war kein Willkürakt des Königs. Die Feststellung von Ägidius Tschudi, der das «Landrechtsgesetz» von 1294 wie bereits erwähnt nicht kannte¹⁵⁴, König Rudolf hätte das Besteuerungsverbot wieder aufgehoben¹⁵⁵, entspricht nicht den Tatsachen. Die reale Rechtslage sprach im 13. Jahrhundert für die Klöster, deren Privilegien seitens der Landesherrschaft unbestritten waren. Auf Übergriffe der Steuerfrage wegen verzichteten die Habsburger. Vielleicht lag ihrem Verhalten doch die

¹⁴³ Peyer, Entstehung, S. 185.

¹⁴⁴ 7. Januar 1275: QW 1,1, 1155.

¹⁴⁵ 4. September 1275: QW 1,1, 1178.

¹⁴⁶ QW 1,1, 1582.

¹⁴⁷ QW 1,2, 191.

¹⁴⁸ Peyer, Entstehung, S. 185 und Anm. 82; entgegen Tschudi (Stettler, Befreiungstradition, S. 193f., auch S. 165ff., Anm. 182).

¹⁴⁹ Stettler, Befreiungstradition, S. 24*, Anm. 38.

¹⁵⁰ Blickle, Friede und Verfassung, S. 80f.; Stettler, Befreiungstradition, S. 165, Anm. 182.

¹⁵¹ 1322: QW 1,2, 1110 und 1,2, 1129.

¹⁵² Vgl. auch den Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln.

¹⁵³ Stettler, Befreiungstradition, S. 21*ff.

¹⁵⁴ Stettler, Befreiungstradition, S. 167.

¹⁵⁵ Hoppe, Steinen, HS 3,3, S. 910, Anm. 26; auch QW 1,1, 1358, Anm. 3.

Einsicht zugrunde, dass sich die Schwyzer – und Urner – mit ihrer Politik auf einer Linie befanden, der die Zukunft gehörte, der Ausbildung der Landeshoheit. Mit Blick auf dieses Ziel war allerdings noch ein langer Weg zurückzulegen. Bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus liess sich die Klosterbesteuerung nicht wirklich durchsetzen, und unsere Satzungsbestimmungen stellten in diesem Punkt kaum mehr als eine Absichtserklärung dar, die zur Zeit nicht in die Rechtswirklichkeit umsetzbar war. Der Konflikt zwischen Landleuten und Klöstern fand vorerst noch kein Ende.

b) «Ammannsteuer»

1275 ist von Ammännern im Tal Schwyz die Rede: Hartmann von Baldegg übertrug den Schutz des Klosters Steinen den «*ministris vallis de Swites*», nämlich Rudolf Stauffacher und Wernher von Seewen.¹⁵⁶ Die Urkunde vom 25. Dezember 1281 nennt bekanntlich vier Ammänner: Zu den vorgenannten treten noch Ulrich der Schmid und Konrad ab Yberg.¹⁵⁷ Möglicherweise gehörte unter anderem auch die niedere Gerichtsbarkeit zu den Pflichten der Ammänner.¹⁵⁸ Nach 1286 bis 1291 erscheinen die vier Namen nicht mehr.¹⁵⁹ Ob sie unter dem Druck von König Rudolf aus ihren Ämtern schieden¹⁶⁰, ist fraglich, jedenfalls nicht belegbar. Im Oktober 1291, nach dem Tod von König Rudolf, wird Konrad Ab Yberg in einer Urkunde als Land-

ammann bezeichnet.¹⁶¹ Der Titel «Landammann (Ammann) und Landleute (Gemeinde)» entwickelte sich in der folgenden Zeit zu einer mehrfach wiederkehrenden Wendung.¹⁶² Die führenden landeseigenen Familien dürften sich somit nach 1291 wieder stärker artikuliert haben. Dass sich allerdings bis 1294 die Kraft zur Selbstverwaltung soweit gefestigt hätte, dass den Landsleuten auch die Kontrolle über die Steuererhebung zugefallen wäre, ist nicht anzunehmen. Das Besteuerungsrecht als Eckpfeiler der beanspruchten Landesautonomie lag um 1294 noch nicht in einheimischen Händen. Die Anwesenheit von Funktionären des Landesherrn, die mit steuerlichen Kompetenzen ausgestattet waren, spricht auch aus dem Brief der Königin Elisabeth vom 13. Januar 1299.¹⁶³ Sie verbot, dass das Kloster Steinen durch ihre Amtleute («*nostris officiatis*») gezwungen werde, Steuern zu bezahlen und wies den Landammann («*landenman*») an, dem Kloster Steinen eine Pfandsumme zurückzubezahlen, die er auf Anordnung der Ammänner («*ad ordinacionem officialium seu ministro-rum*») ¹⁶⁴ erhoben hatte. Neben den eigenen Amtleuten walteten im Lande also habsburgische Beamte, die auch Steuern eintrieben, was wohl immer wieder zu Unstimmigkeiten führte. Der Streit der Küssnachter mit ihrem Vogt, dokumentiert in den Urkunden von 1284 und 1302, zeigt den wachsenden Widerstand der Bauern gegen eine überzogene Vogtsteuer.¹⁶⁵

Das «Landrechtsgesetz» von 1294 verfügte, dass dem Ammann niemals mehr ein Pfennig gegeben werden soll. Die Auslegung dieser Satzungsstelle kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Geht man von der oben skizzierten Annahme einer höchstens teilweisen «Steuerautonomie» der Landleute von Schwyz aus und überträgt man sprachlich die Worte «*in enheiner stüre*» zu «*bei keiner Steuerleistung*», so darf diese Vorschrift nicht als eine grundsätzliche Verweigerung einer (landesherrlichen) Steuer aufgefasst werden. «Diese Bestimmung richtete sich» – nach Anton Castell – «wohl gegen einen mittels Pfändung eingesetzten habsburgischen Ammann.»¹⁶⁶ Unter Pfennig könnte es sich um eine Art Provision für den Steuereinzug handeln.¹⁶⁷ Eine solche Gebühr sollte nach dem Willen der Landleute den – habsburgischen (?) – Amtleuten künftighin versagt bleiben. Steuerverpachtung ist ein seit der Antike überliefertes Steuererhebungssystem. Dabei gab es Verfahren, die dem Steuerpflichtigen eine Ausscheidung zwischen den effektiven Steuern und Erhebungskosten klar offenlegten. Seit dem späten Mittelalter verbreitete sich die Steuerverpachtung in den oberitalienischen Städ-

¹⁵⁶ QW 1,1, 1155.

¹⁵⁷ QW 1,1, 1358.

¹⁵⁸ Liver, Peter: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970, S. 30f.

¹⁵⁹ Vgl. die Urkunde April 1286: QW 1,1, 1485.

¹⁶⁰ Castell, Schwyz, S. 16f.

¹⁶¹ QW 1,1, 1689.

¹⁶² Blickle, Friede und Verfassung, S. 79.

¹⁶³ QW 1,2, 191.

¹⁶⁴ Vgl. QW, 1,2, 191, Anm. 4.

¹⁶⁵ QW 1,1,1442 und QW 1,2, 288; Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 94.

¹⁶⁶ Castell, Schwyz, S. 20.

¹⁶⁷ Kopp, Geschichte der eigenössischen Bünde, 2, S. 27; Weisz, Leo: Die Alten Eidgenossen. Geist und Tat der Innerschweizer in Zeugnissen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Zürich 1940, S. 31.

ten wieder vermehrt.¹⁶⁸ Nicht undenkbar wäre, dass die Steuerpacht im Lande Schwyz in den Händen von dazu eigens eingesetzten Beamten des Klosters Einsiedeln lag. Das offensive Vorgehen der Schwyzer Landleute könnte immerhin bedeuten, dass die vom Landesherrn erhobenen Steuern etwas ins Wanken gerieten und man mindestens den «ausbeuterischen Teil» der Steuerlast — man entrichtete die Erhebungsgebühren bislang unter Druck, vielleicht gelegentlich auch aus Gründen der Bestechung — nicht mehr zu tragen gewillt war. Die Streichung eines derartigen «Ammann-Pfennigs» könnte so durchaus mit dem Grundtenor des «Landrechtsgesetzes» in Einklang gebracht werden. Auf dem Weg zu vermehrter Selbständigkeit, vorab im Nutzungsbereich, war eine solche Schikane auszumerzen.

Will man indessen in diesem «Ammann-Pfennig» doch eine eigenständige Steuer — und allenfalls eine Parallele zur erwähnten Ablehnung der Vogtsteuer in Küssnacht — erkennen, so wäre denkbar, dass die Leute von Schwyz eine Abgabe verweigerten, die der Ammann im Zusammenhang mit der Individualisierung von Allmendanteilen erhob. Eine solche Steuer war wohl nicht zu allgemeinem Nutzen, sondern floss, mehr oder weniger willkürlich angesetzt, in die Taschen des Ammanns. Vor allem aber galt es, wie aus dem Wegweisbrief von Arth ersichtlich, zu verhindern, dass Teile der Gemeinmark definitiv an Auswärtige und Klöster fielen.¹⁶⁹ So gesehen könnte diese Satzungsbestimmung über die Ammannsteuer im direkten Zusammenhang mit der Bodenpolitik gegenüber den Klöstern, insbesondere Steinen, stehen.

3.3. Verfügungen über das eheliche Erbrecht

Das Hauptthema der Urkunde von 1294 betrifft die Boden- und Steuerpolitik, insbesondere bezogen auf die Klöster und landesfremde Personen. In diesem Kontext erscheinen erbrechtliche Regelungen zunächst als Fremdkörper. Gewiss kann ein mittelalterliches rechtssetzendes Dokument im Zusammenhang mit seiner Entstehung in Systematik und Logik nicht mit den strengen Normen eines modernen Vertrages verglichen werden. Dennoch bleibt fraglich, weshalb die beiden Sachbereiche Boden- und Steuerpolitik sowie Erbrechtsbestimmungen in ein und derselben Urkunde vereinigt sind. Es fällt im weitern auf, dass die erbrechtlichen Satzungen in der Urkunde nicht in einem «Paket» oder doch mindestens in aufeinanderfolgenden Absätzen zur Sprache kommen. In Absatz 4

wird in einem ersten Teil von der Frau als Erbin des Mannes gesprochen. Erst Absatz 6 — dazwischen der wichtige Gegenstand der Klosterbesteuerung — handelt davon, wieviel eine Frau ihrem Gatten als Erbe überlassen kann. Zieht man zum dispositionellen Aspekt noch ein sprachliches Element hinzu, so ist immerhin bemerkenswert, dass in diesem Mittelfeld der Urkunde (Absätze 4–7) die Bestimmungen mit «wir sind auch übereingekommen . . .» eingeleitet werden. Nur Absatz 6 wählt eine andere Formulierung «So wollen wir auch nicht . . .». Für die Deutung dieser Besonderheiten stehen uns keine anderen direkten Quellen zur Verfügung. Die bereits oben geäußerte Vermutung, dass es sich beim sogenannten «Landrechtsgesetz» um eine Nachherstellung, das heisst um eine spätere Zusammenfügung von Satzungen aus mehreren Urkunden handelt, wird nun aber gerade durch diese Erbrechtsbestimmungen erhärtet. Die Verordnungen in Sachen Landverkäufe könnten sich als Kern des vorliegenden «Landrechtsgesetzes» der allgemeinen Anerkennung wegen später als geeignetes Gefäss für die Erbrechtsfragen angeboten haben. In einen grösseren Rahmen eingebunden, waren sie vielleicht leichter durchsetzbar. Die «Basis»-Urkunde musste zu diesem Zweck neu ausgestellt und zurückdatiert werden. In neuester Zeit erkennt die Geschichtswissenschaft in einem solchen Vorgehen nicht a priori eine böswillige Fälschung.¹⁷⁰ Die Entstehung einer Urkunde ist nicht unbedingt identisch mit deren schriftlichen Ausfertigung und eine Rückdatierung somit keine im modernen Sinne illegale Handlung. In ihrer positiven Zielsetzung verfolgte diese Methode Stabilisierung und Festigung der Rechtsordnung. Deshalb dürfte eine «Nach-Herstellung» einer Urkunde vielleicht häufiger praktiziert worden sein als bisher angenommen. Wie erklärt sich in unserem konkreten Fall schliesslich die sprachliche Divergenz zwischen den Absätzen 4 und 6? Werden auch hierfür temporale Kriterien angesetzt, so wäre immerhin denkbar, dass das Erbrecht der Frau im Unterschied zu jenem des Mannes zum älteren Bestand der Satzungen gehört. Im Raum des heutigen Kantons Schwyz begegnet uns mit dem «Landrechtsgesetz» der erste Zeuge des ehelichen Güterrechtes. Erst um die Wende zum 15. Jahrhundert sind entsprechende Satzungen auch andernorts fassbar (zum Beispiel in Küss-

¹⁶⁸ HRG 4, 1874f.

¹⁶⁹ Sablonier, *Innerschweizer Gesellschaft*, S. 92.

¹⁷⁰ Sablonier, *Bundesbrief von 1291*, MHVS 85/1993, S. 20ff.

nacht, Einsiedeln, Gersau).¹⁷¹ - Wenig wahrscheinlich erscheint der Ansatz, die Erbrechtsbestimmungen hätten sich ausschliesslich auf Ehen mit einem auswärtigen Partner bezogen. Zwar liesse sich dadurch eine Verknüpfung mit der neuen Bodenpolitik erkennen, indem auch mit dem Erbrecht einer Abwanderung von Grundbesitz ins «Ausland» entgegengewirkt werden sollte. Die eindeutige sprachliche Formulierung im Urkundentext sowie die Allgemeinverbindlichkeit und langfristige Gültigkeit der Erbrechtsregelung stehen jedoch mit einer solchen Sicht in Widerspruch.

Materiell wird in den Absätzen 4 und 6 festgehalten, dass dem Ehepartner nicht mehr als «das halbe Gut» vererbt werden darf. Unter Gut ist wohl zunächst hauptsächlich Grundbesitz zu verstehen, und zwar das in die Ehe eingebrachte Vermögen (Mitgift, Morgengabe, Wittum). Die Hälfte dieses Besitzes konnte dem überlebenden Ehepartner im Sinne der Nutzniessung (Leibgedinge) auf Lebzeiten übertragen werden.¹⁷² Der Begriff «machen» im Wortlaut der Urkunde von 1294 ist sprachlich und sachlich zu «Gemächte», auch «Geschäft» genannt, zu stellen, was eine

¹⁷¹ Steiner Hans: Das eheliche Güterrecht des Kantons Schwyz. Diss. Zürich, Aarau 1910, S. 16.

¹⁷² Kothing, Martin: Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart. (o. O. u. J.) [1854], S. 32.

¹⁷³ Haberkern, S. 245; Bühler-Reimann, Theodor: Die Herkunft der Gemächte nach schweizerischem Recht. In: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Hg. Louis Carlen, Bd. 15, Zürich 1993, S. 85–96; zum Begriff «machen» bzw. «Gemächte» vgl.: Kuchler, Remigius: Das Protokoll des Fünfzehnergerichts Obwalden, 1529–1549. 1. Teil: Regesten der Gerichtsurteile 1390–1529 und Edition des Gerichtsprotokolls für die Jahre 1529–1539. Gfr. 146/1993, S. 151–390, insbesondere die Nrn. 66, 133, 213, 293, 322, 674, 910.

¹⁷⁴ Weisz, die Alten Eidgenossen, S. 31.

¹⁷⁵ Steiner, Güterrecht des Kantons Schwyz, S. 13.

¹⁷⁶ Carlen, Louis: Das Landrecht des Kardinals Schiner. Diss. Fribourg 1955, S. 131f.; Brülisauer, Josef: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 2 (Die Rechte der Landschaft), Bd. 7 (Das Recht des Amtes Oberhasli), Aarau 1984; Landrecht, 1534, S. 145–158, insbesondere Ziff. 46 (S. 154).

¹⁷⁷ Kothing, Landbuch, S. 150.

¹⁷⁸ Kothing, Erbrechte des Kantons Schwyz, S. 34.

¹⁷⁹ Zur Sicherung des Frauengutes in der geschichtlichen Entwicklung vgl. Steiner, Güterrecht des Kantons Schwyz, S. 56ff.; auch Kuchler, Fünfzehnergericht Obwalden, S. 353, Anm. zu 580.

letztwillige Verfügung nicht im Sinne eines Testamentes, sondern in Form eines – in der Regel wohl vor dem Richter – abgeschlossenen Vertrages bedeutete.¹⁷³ Errungenschaft und nicht vererbter Teil boten den Kindern und allfälligen Gläubigern die notwendige Sicherheit.¹⁷⁴ «Dies Verbot lässt darauf schliessen, dass man zu jener Zeit noch mit der Sitte im Kampfe lag, dass der Ehemann seiner Gattin all sein Hab und Gut vermachte. Solche Vergabungen des gesamten Vermögens erinnern aber an die Aufnahme der Frau in den Mitgenuss des ehemännlichen Vermögens, wie sie in der Zeit der Eigentumseinheit stattgefunden haben soll.»¹⁷⁵ Erbrechtssatzungen, die festlegen, dass dem überlebenden Ehegatten – ohne gegebenenfalls erbberechtigte Kinder in Betracht zu ziehen – höchstens die Hälfte des Nachlasses zugesprochen werden kann, finden sich auch im Oberwallis und Haslital (Haslitaler Landrecht von 1534¹⁷⁶). In Schwyz hielt sich die neue Regelung bis ins 18. Jahrhundert. Das Landbuch von Schwyz bestimmt: «Wjer Sindt ouch kommen überein, vnnd Habent zu einem Lanndtrecht angenommen, das thein vnßer Lanndtman Sinem wyb geben noch machen soll Me, dann halbs sin gut zu Libting. Dargegen vnnd hinwider soll ein frow Jrem man ouch nit me dann halbs Jr gut zu Libting machen; vnnd mögent das thun Jn holtz, in felld, wo oder wenn sy wellent.»¹⁷⁷ Zugunsten von Kindern aus erster Ehe schränkte die Landsgemeinde von 1741 die Erbberechtigung der Frau etwas ein.¹⁷⁸

Der zweite Satz von Absatz 4 berührt einen weiteren Aspekt des Erbrechtes. Angesprochen wird das Frauengut, soweit dieses aus Fahrhabe, wohl Vieh und eventuell Hausrat, bestand. Dieser Teil des von der Frau eingebrachten Gutes war gegenüber den Gläubigern des Mannes offensichtlich nicht privilegiert, sofern kein Testament vorlag, welches der Frau das alleinige Nutzungsrecht der eingebrachten Fahrhabe zusprach. Nach Abgeltung der Schulden des Mannes konnte die Sicherheit des Frauengutes noch nachgeholt werden, aber nur auf gerichtlichem Weg.¹⁷⁹ Für den Mann folgte daraus wohl die Verpflichtung, die in Anspruch genommene Fahrhabe der Mitgift wieder zurückzuerstatten und künftig nicht mehr als Garantie für seine Schulden einzusetzen. Unzweifelhaft hob sich diese Verfügung vom überlieferten Gewohnheitsrecht ab, wonach dem Manne die vollkommene Verfügungsgewalt über das Frauengut zustand. Die Schuldenhaftung blieb zwar bestehen, neues Recht wurde nicht geschaffen. Dennoch drückt sich im Wortlaut ein «Umdenken» in der Behandlung des Frauengutes aus, indem es überhaupt als solches in der ehelichen Gütergemeinschaft

erkannt wurde. Die Ausbildung des richtungsweisenden Rechtsgrundsatzes «Das Frauengut soll weder schweinen noch wachsen» war damit mindestens angeregt.¹⁸⁰ Eine Parallele zur Regelung im «Landrechtsgesetz» findet sich im ältesten Eherecht von Gersau aus dem Jahre 1436. Danach konnte dem Ehepartner die Hälfte des Vermögens zugesprochen werden, sofern man eine entsprechende Vereinbarung vor der Ehe getroffen hatte. Wurde eine erbrechtliche Zuwendung erst während der Ehe ins Auge gefasst, bedurfte dies einer gerichtlichen Beglaubigung. «Welcher ein Efrogwen nimpt, das der ir mag machen vor dem Huss, so man im sy heim fürt, was er wil, vil oder lützel, untz an halb teil sines guts, und sy im das selb her wyder och untz an halb teil ires guoten, und sol das gemächte denn kraft und macht haben. Wäre aber daz das gemächt nüt geschäcke vor dem huss, und sy darnach wölten machen ein andren, so sond si komen an gerichte für einen Ammann.»¹⁸¹ Vergleichbare Bestimmungen über die Haftung des Frauengutes gegenüber den Gläubigern des Ehemannes enthalten auch die Haslitaler Erbsatzungen von 1401.¹⁸² Auch im Obwaldner Landbuch aus dem 16. Jahrhundert wird das Thema Frauengutsforderungen in Konkurrenz zu anderen Gläubigern des Ehemannes behandelt.¹⁸³ Für Schwyz liegen bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts keine Quellen mehr vor, welche die Stellung des Frauengutes im Falle eines Konkurses des Mannes zum Gegenstand haben. Das Landbuch nahm die Satzung unseres «Landrechtsgesetzes» auf; allerdings mit einer textlichen Abweichung, die in der juristischen Literatur zu unterschiedlichen Interpretationen führte, auf welche an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll. Erst im 17. Jahrhundert wurde definitiv ein Konkursprivileg zugunsten der Ehefrau gesetzlich verankert.¹⁸⁴

Die erbrechtlichen Bestimmungen in den Satzungen des «Landrechtsgesetzes» behandeln also das Erbrecht keineswegs umfassend. Dies steht jedoch mit der mittelalterlichen Kodifizierungspraxis durchaus in Einklang. Schriftlich festgehalten wurde, wie bereits mehrfach erwähnt, nur das, was im Augenblick Not tat und in der Regel aus konkretem Anlass gefordert war. So gesehen passt auch dieser Teil der Satzungen jedenfalls zum Charakter der vorliegenden Urkunde.

* * *

Die Neutranskription des «Landrechtsgesetzes» von 1294 in den Mitteilungen des «Historischen Vereins des Kan-

tons Schwyz» auf das Jahr 1994 entspricht einem Wunsch aus dem Staatsarchiv. Bei der Abfassung des begleitenden Kurzkomentars zeigte sich jedoch bald, dass der Urkundentext eine Reihe grundsätzlicher Probleme, aber auch sehr konkreter Einzelfragen aufwirft, denen vertieft nachzugehen die wenigen Monate, die mir für die Arbeit zur Verfügung standen, bei weitem nicht ausreichten. Es kann daher in keiner Weise beansprucht werden, mit der vorliegenden Darstellung das Thema auch nur annähernd in gebotener Gründlichkeit bearbeitet zu haben.

Dies beginnt bereits mit den Überlegungen zur Entstehung der Urkunde: Ob der Text in der heute vorliegenden Form vermutlich nicht 1294 vollständig, sondern gewissermassen «etappiert» entstanden ist, bleibt zunächst eine Hypothese. Trotz der schmalen Quellenlage könnte vielleicht eine umfassendere Erforschung der Überlieferungsgeschichte bis hin zur Aufnahme des Urkundentextes in das Landbuch von Schwyz neue Beurteilungskriterien eröffnen, welche die eine oder andere These stichhaltiger abstützen.

Die Interpretation der inhaltlichen Kernpunkte liegt hier nur in einer Skizze vor, und wichtige Aspekte bleiben im wesentlichen unangesprochen. Insbesondere müsste eine vertiefte Untersuchung den Blick stärker auf andere Regionen richten, von denen Einflüsse auf die Talgemeinde Schwyz vermutet werden oder deren günstigere Quellenlage allenfalls «paradigmatisch» aushelfen könnte.

– In der Bodenpolitik wäre zunächst einmal der Begriff «liegendes Gut» von einem möglichst wirklichkeitsnahen Eigentumsverständnis ausgehend präziser zu fassen. Damit liesse sich auch die Tragweite und die zeitlichen Dimensionen der in der Satzung behandelten Landabtretungen klarer ermitteln. In der Frage der Landverkäufe und der Klosterbesteuerung könnte sich eine gezielte Untersuchung eines allfälli-

¹⁸⁰ Steiner, Güterrecht des Kantons Schwyz, S. 11ff., 39ff.

¹⁸¹ Gfr. 7/1851, S. 145f.

¹⁸² Brülisauer, Rechtsquellen (SSRQ II, 7), S. 53f. («Landsatzung, Erbrecht, 1401 August 7»).

¹⁸³ Christ, Hermann/Schnell, Johannes: Die Rechtsquellen von Obwalden (Das älteste Landbuch). In: Zeitschrift für schweizerisches Recht 8/1860, S. 9–108 (SA S. 39); zur Sicherheitsleistung des Ehemannes für das eingebrachte Gut seiner Frau vgl. Küchler, Fünfzehnergericht Obwalden, Nrn. 49, 169, 326, 484, 606, 622, 629.

¹⁸⁴ Steiner, Güterrecht des Kantons Schwyz, S. 67f.

gen Zusammenwirkens zwischen Schwyz und Uri, vielleicht auch Nidwalden, möglicherweise als ertragreich herausstellen.

- Denkbar ist, dass sich hinsichtlich der Erbrechtsbestimmungen Nachforschungen über allfällige Beziehungen der Waldstätte zum lombardischen Raum erhellend auswirken. Unter Umständen liess man sich hierzulande von entsprechenden Regulativen in den oberitalienischen Stadtkommunen beeinflussen.
- Der Schuldenhaftung auswärtiger Grundherren wurde nicht weiter nachgegangen. Interessant wäre zu erfahren, in welcher Grössenordnung Leistungen gefordert wurden und ob der Rückgriff auf den auswärtigen Grundherrn tatsächlich funktionierte. Die Erwähnung des Lehnsentzuges und damit die Ruinierung einer bäuerlichen Existenz dürfte kaum als rhetorische Floskel zu verstehen sein. Lassen sich solche Einzelschicksale in vergleichbaren Regionen – auch ausserhalb der Innerschweiz – quellenmässig fassen?
- Offene Fragen bestehen schliesslich im Zusammenhang mit den angedrohten Sanktionen. Verfügte die lokale Exekutivgewalt bereits 1294 tatsächlich über das notwendige Durchsetzungsvermögen? Wie weit konnten sich Beschuldigte einer «Staatsgewalt» entziehen? Zur Beurteilung der Bussen-Ansätze können unter anderem die Einsiedler Urbare und Rechnungsbücher eine wertvolle Vergleichsbasis darstellen.¹⁸⁵

Zusammenfassend sei nochmals festgehalten, dass die auf das Jahr 1294 datierte Urkunde – dem Inhalt nach wohl ab Ende des 13. bis gegen die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden – von der rechtlichen Form eher als eine beglaubigte Satzung denn als ein eigentliches «Landrechtsgesetz» zu verstehen ist. Anstoss gaben in der Regel konkrete Fälle, die es zu lösen galt. Den Satzungen können weder eine grundsätzliche kirchenfeindliche Gesinnung noch gar ein revolutionärer Geist unterlegt werden.

Für manch wertvolle Hinweise bedanke ich mich sehr herzlich bei Dr. Peter Hoppe, Dr. Remigius Küchler, Prof. Dr. Roger Sablonier und Dr. Josef Wiget.

¹⁸⁵ QW 2,2.

Quellen und Literatur

- BISCHOFBERGER, HERMANN: Das Privileg Kaiser Friedrichs II. für die Schwyzer. In: MHVS 82/1990, S. 34–66.
- BLICKLE, PETER: Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Bd. 1, S. 13–202, Olten 1990.
- BLUMER, J.J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 1. Teil: Das Mittelalter. St. Gallen 1850.
- BRÜLSAUER, JOSEF: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 2 (Die Rechte der Landschaft), Bd. 7 (Das Recht des Amtes Oberhasli), Aarau 1984 (SSRQ II, 7).
- BÜHLER-REIMANN, THEODOR: Die Herkunft der Gemächte nach schweizerischem Recht. In: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Hrsg. Louis Carlen, Bd. 15, Zürich 1993, S. 85–96.
- CARLEN, LOUIS: Das Landrecht des Kardinals Schiner. Seine Stellung im Walliser Recht. Diss. Freiburg (Schweiz), 1955.
- CASTELL, ANTON: Geschichte des Landes Schwyz. Einsiedeln 1966.
- CHRIST, HERMANN/SCHNELL, JOHANNES: Die Rechtsquellen von Obwalden (Das älteste Landbuch). In: Zeitschrift für schweizerisches Recht 8/1860, S. 9–108 (auch SA).
- DURRER, ROBERT: Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz. In: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 1, Bern 1915.
- GILOMEN, HANS-JÖRG: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie. – In: Himmel, Hölle, Fegefeuer, das Jenseits im Mittelalter; Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums, Katalog von PETER JEZLER, Zürich ²1994, S. 135–148.
- GILOMEN-SCHENKEL, ELSANNE: Terziarinnenkloster St. Josef in Muotathal. In: Helvetia Sacra 5,1, Bern 1978, S. 675–680.
- GRAF, THEOPHIL: Das Nidwaldner Landesgesetz von 1363 gegen die Tote Hand. BGN 17/1944.
- HABERKERN, EUGEN/WALLACH, JOSEPH FRIEDRICH: Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. 2 Bde., München ⁵1977.

- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN u. a., mitbegründet von WOLFGANG STAMMLER; Bd. 1ff., Berlin 1971ff.
- HEUSLER, ANDREAS: Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920.
- HOLDENER, ALOIS; u. a.: 700 Jahre Frauenkloster St. Peter am Bach, Schwyz. Schwyz 1975.
- HOPPE, PETER: In der Au bei Steinen. In: *Helvetia Sacra* 3,3; Bern 1982, S. 905–913.
- HUBLER, PETER: Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte. Bern 1973.
- KELLER, HAGEN: Adelherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien, 9. bis 12. Jahrhundert. Tübingen 1979.
- KOPP, JOSEPH EUTYCH: Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. 2. Bde., Wien 1851.
- KOTHING, M.: Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text. Zürich und Frauenfeld 1850.
- KOTHING, MARTIN: Die Erbrechte des Kantons Schwyz mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart. (o. O. u. J.) [1854].
- KÜCHLER, REMIGIUS: Das Protokoll des Fünfeznergerichts Obwalden, 1529–1549. 1. Teil: Regesten der Gerichtsurteile 1390–1529 und Edition des Gerichtsprotokolls für die Jahre 1529–1539. Gfr. 146/1993, S. 151–390.
- KÜCHLER, REMIGIUS: Das Protokoll des Fünfeznergerichts Obwalden, 1529–1549. 2. Teil: Edition des Gerichtsprotokolls für die Jahre 1540–1549 sowie Orts-, Personen- und Sachregister zum ganzen Protokoll. Gfr. 147/1994, S. 93–337.
- LIVER, PETER: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970.
- MARCHAL, GUY P.: Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401–1394). In: *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*, Bd. 1, Basel 1982, S. 105–210.
- MEYER, KARL: Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273–1291. In: *MHVS* 33 [1925].
- MEYER, KARL: Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291. *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 10, Zürich 1930.
- OECHSLI, W.: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891.
- PEYER, HANS CONRAD: Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, S. 161–238.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 1: Urkunden. 1. Bd., hg. v. TRAUGOTT SCHIESS, Aarau 1933; 2. Bd. hg. v. TRAUGOTT SCHIESS, BRUNO MEYER, Aarau 1937; 3. Bd. hg. v. ELISABETH SCHÜDEL, BRUNO MEYER, EMIL USTERI, Aarau 1964.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. 2: Urbare und Rödel; 4 Bde. hg. v. PAUL KLÄUL, Aarau 1941–1957.
- RÖLLIN, WERNER: Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. *Geist und Werk der Zeit*, Heft 22. Zürich 1969.
- SABLONIER, ROGER: Der Bundesbrief von 1291: ein Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion. *MHVS* 85/1993, S. 13–25.
- SABLONIER, ROGER: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 2, Olten 1990, S. 9–232.
- SCHNELLER, JOSEF: Das ehemalige Frauenkloster zu Steina auf der Au; dessen Gründung und Schicksale. Gfr. 7/1851, S. 3–67.
- SCHWEIZER, PAUL: Die Freiheit der Schwyzer. In: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 10, Zürich 1885.
- Schwyz. In: *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* (HBL), Bd. 6, Neuenbrugg 1931, S. 290–315.
- SEGESSER, PHILIPP ANTON VON: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bde., Luzern 1851–1858 (Neudruck Aalen 1974).
- STEINER, HANS: Das eheliche Güterrecht des Kantons Schwyz. Diss. Zürich, Aarau 1910.
- STETTLER, BERNHARD: Bemerkungen zur Ausbildung der Befreiungstradition. In: *Ägidius Tschudi, Chronicon Helveticum*, 3. Teil, S. 14*–30*, Basel 1980.
- WEIBEL, THOMAS: Erbrecht und Familie, Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich – vom Richtebrief zum Stadterbrecht von 1716. Diss. Zürich, Zürich 1988.
- WEISZ, LEO: Die Alten Eidgenossen. Geist und Tat der Innerschweizer in Zeugnissen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Zürich 1940.